Gemeinde Allmendingen

Amt: Hauptamt

Sachbearbeiterin: Frau Dietz

# Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2026

## TOP 5: Ergänzungssatzung „Flurstück 920“, in Schwörzkirch

**Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch**

- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4
  Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen
- Billigung der Ergänzungssatzung
- Satzungsbeschluss

**Verfahrensstand:**
Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 29.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch in der Fassung vom 31.03.2026 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (**Auslegungsbeschluss**).

Nach amtlicher Bekanntmachung am 08.05.2026 lag der Entwurf zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch vom 11.05.2026 bis 12.06.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**
Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**Beteiligung der Behörden:**
Erwartungsgemäß wurden von Seiten der beteiligten Behörden eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben. Diese sind in der Anlage (Abwägung) aufgeführt.

Insgesamt sind keine kritischen oder nicht zu lösenden Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung wird in der Sitzung auf die Unterlagen eingehen.

**Anlass der Planung:**
Es besteht der Wunsch, auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 920 in Schwörzkirch 2 Wohngebäude zu erstellen.

Der Standort befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Somit wäre das Vorhaben ohne landwirtschaftliche Privilegierung an dieser Stelle nicht möglich.

Für die Errichtung der geplanten Wohngebäude ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Planungsziel der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es, bislang als Außenbereich zu beurteilenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 34 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht zum Zwecke der Ergänzung und Modifizierung des Zulässigkeitsrechts im nicht-beplanten Innenbereich die Aufnahme von einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 1a BauGB in die Satzung. Die Gemeinde Allmendingen macht auf diese Weise Gebrauch von der Möglichkeit, entsprechend den Anforderungen im Satzungsgebiet einzelne Festsetzungen zu treffen.

**Beschlussantrag:**

1. Der vorgenommenen Abwägung öffentlicher Belange gegen- und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.

2. Die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch bestehend aus dem zeichnerischen Teil und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 31.03.2026 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch in der Fassung vom 31.03.2026 öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Anlagen:**

- Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch vom 31.03.2026
- Textteil zur Ergänzungssatzung vom 31.03.2026
- Abwägung nach § 3(2) und § 4(2) BauGB in der Fassung vom 06.07.2026
- Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung vom 19.03.2026
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 19.03.2026